

7. Evaluation und Erfolgskontrolle

¹Die Bewilligungsbehörde hat eine Evaluation sowie eine Erfolgskontrolle durchzuführen. ²Die Zuwendungsempfänger haben an dieser mitzuwirken und sind der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Auskunft über die Ergebnisse der Förderung verpflichtet. ³Mit dem Antrag auf Förderung ist eine entsprechende datenschutzrechtliche Erklärung abzugeben.